

Bahnausbau bei Oldenburg ist rechtens

Klagende Anwohner erzielen vor dem Bundesverwaltungsgericht aber einen Teilerfolg in Sachen Lärmschutz

Grundsätzlich ist der Ausbau der Eisenbahnstrecke zwischen Oldenburg und dem Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven rechtens. Zu diesem Ergebnis ist das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gekommen, das sich mit der Klage von Anwohnern der Strecke in Oldenburg befasst hat – immerhin erzielten sie einen Teilerfolg.

VON SVEN EICHSTÄDT

Leipzig. Die Deutsche Bahn muss beim Ausbau ihrer Strecke von Oldenburg nach Wilhelmshaven mehr Rücksicht als geplant auf das Bedürfnis nach Lärmschutz nehmen. Damit haben Anwohner, die vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig geklagt hatten, einen Teilerfolg erzielt. „Bei einem abschnittswisen Ausbau einer Bahnstrecke sind die Lärmschutzbelange der Anwohner in Folgeabschnitten so zu berücksichtigen, dass sie nicht infolge von Verzögerungen beim weiteren Ausbau in der Zwischenzeit in unbilliger Weise einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt sind“, sagte der Vorsitzende Richter des siebensten Senats, Rüdiger Nolte, am Donnerstagabend zur Begründung.

Der siebente Senat des obersten deutschen Verwaltungsgerichtes verpflichtete

das Eisenbahn-Bundesamt, nochmals über die Gewährung von Lärmschutz für den Übergangszeitraum bis zum Streckenausbau im Abschnitt Oldenburg zu entscheiden. „Dabei muss insbesondere die Bedeutung der Nachtruhe berücksichtigt werden“, ergänzte Richter Nolte. Die sieben Oldenburger, über deren Klagen in Leipzig verhandelt worden war, befürchten eine unzumutbare Zunahme des Schienenlärms auch entlang der Bahnstrecke im Stadtgebiet, weil die Zugstrecke durchgängig zweigleisig ausgebaut werden soll.

Die Bahn hatte den Anwohnern während der Verhandlung angeboten, in den Planfeststellungsbeschluss eine Zusage aufzunehmen, dass ihnen passiver Lärmschutz gewährt wird, der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und aus Lärmschutzfenstern und Lüftern bestehen soll. Das Eisenbahn-Bundesamt gab diese Zusage dann als Erklärung und neuen Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses vor den Richtern ab.

Diese Zusage, von der nur die sieben klagenden Anwohner aus Oldenburg in ihren drei Häusern profitiert hätten, reichte dem Senat ganz offensichtlich nicht. Richter Günter Krauß hatte schon während der mündlichen Verhandlung bemängelt, dass

von dieser neuen Klausel einzig die Kläger einen Vorteil ziehen könnten, nicht jedoch die anderen Anwohner, die in Oldenburg ebenfalls in der Nähe der Gleise wohnen. Mit der Entscheidung des Senats, dass das Eisenbahn-Bundesamt nochmals über den Lärmschutz zu befinden hat, haben die sieben Anwohner mit ihren Klagen vor allem für die anderen Bewohner, die in Oldenburg vom Schienenlärm betroffen sind und nicht geklagt hatten, einen Erfolg erzielt.

Große Bedeutung der Nachtruhe

Dass die Richter in ihrem mündlichen Urteil Wert darauf legten, dass vor allem die Bedeutung der Nachtruhe zu berücksichtigen sein soll, dürfte seinen Grund in Äußerungen des Eisenbahn-Bundesamts während der mündlichen Verhandlung haben. Der Behördenmitarbeiter hatte darauf verwiesen, dass am Tag die maßgeblichen Lärmpegel von 70 Dezibel nicht überschritten würden. Nachts, wenn Werte von 60 Dezibel gelten, könnten die Vorgaben nicht eingehalten werden, weshalb passiver Schallschutz nötig sei. Die Deutsche Bahn hatte während der Verhandlung damit geworben, dass durch den Einbau von Lärmschutzfenstern in den Innenräumen nur noch ein maximaler Lärmpegel von 27 Dezi-

bel erreicht werde. Wenn eine zusätzliche Lärmschutzwand errichtet sei, sinke der Wert sogar auf 15 Dezibel – „dann ist es totenstill in den Räumen“.

Keinen Erfolg hatten die Anwohner mit jenen Teilen ihrer Klagen, bei denen sie auch erreichen wollten, dass die Planfeststellungsbeschlüsse aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt werden. „Das Eisenbahn-Bundesamt durfte Alternativtrassen, die sich schon in den Planabschnitten von Varel bis Rastede völlig von der Bestandsstrecke lösen und im Ergebnis auch Oldenburg weiträumig umfahren, schon aufgrund einer Grobanalyse ablehnen“, führte Richter Nolte weiter aus. „Die Bewertung einer Güterumfahrung der Stadt Oldenburg entlang der Autobahn A 29 spielte im Klageverfahren keine Rolle, da mit den angefochtenen Planungen keine Vorfestlegung in dieser Hinsicht verbunden ist.“

Der Anwalt der klagenden Anwohner, Thomas Watermann, hatte unter anderem argumentiert, die Anwohner in Oldenburg seien vom Bau des Jade-Weser-Ports und des dortigen Rangierbahnhofs mit 16 Gleisen für gleichzeitig 13 Güterzüge überlastet worden. Deshalb müssten sie den neu entstehenden Schienenlärm nicht hinnehmen.